

## 2979/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

### **BM für auswärtige Angelegenheiten**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Günter Kiermaier und Genossen haben am 24. Oktober 2001 unter der ZI. 2998/J-NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtshilfeabkommen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### **Zu Fragen 1 und 3:**

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat den innerstaatlich zuständigen Ressorts den Vorschlag unterbreitet, Entwürfe für Abkommen über Rechts- und Amtshilfe in Verwaltungssachen mit der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, mit Ungarn, Slowenien und Polen auszuarbeiten. Solche Abkommen hätten auch eine Vollstreckungshilfe in Verwaltungsstrafsachen, insbesondere in Verkehrsstrafsachen, zum Gegenstand. Sobald ein akkordierter österreichischer Entwurf vorliegt, wird dieser vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den zuständigen Stellen der genannten Staaten als österreichischer Verhandlungsvorschlag zusammen mit der Einladung übermittelt werden, Verhandlungsdelegationen zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen nach Wien zu entsenden.

#### **Zu Frage 2:**

Derzeit stehen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Straßenverkehrsangelegenheiten folgende Abkommen in Geltung:

a) mit der Schweiz der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)angelegenheiten (BGBl. Nr. 380/1980),

b) mit Ungarn das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolitische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 399/1980),

c) mit Liechtenstein der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (BGBl. Nr. 406/1990),

d) mit Italien der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (BGBl. Nr. 406/1990),

e) mit Deutschland der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990).

Nur der Vertrag mit Deutschland sieht auch eine wechselseitige Vollstreckung von Verwaltungsstrafen vor.

#### **Zu Frage 4:**

Die in Aussicht genommenen fünf Abkommen sollen nach dem Muster des mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen umfassenden Vertrages Amts- und Rechtshilfe auf allen Sektoren der öffentlichen Verwaltung einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen vorsehen. Dies würde bedingen, dass die Amts- und Rechtshilfeersuchen jeweils ebenso wie alle angeschlossenen Dokumente in die Sprache der anderen Vertragsseite übersetzt werden müssen. Die Aufbringung der damit verbundenen beträchtlichen Übersetzungskosten ist derzeit offen.

Was Ungarn anlangt, so würde bei Abschluss eines umfassenden Vertrages über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten das oben angeführte derzeit gültige Abkommen mit Ungarn (BGBl. Nr. 399/1980), das nur einen Teilaspekt davon abdeckt, gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden müssen.

#### **Zu Frage 5:**

Der Zeitpunkt hängt u.a. von der innerstaatlichen Fertigstellung der Vertragsentwürfe und der Reaktion der zu befassenden Staaten ab, sodass diesbezüglich keine genauere Vorhersage möglich ist.

**Zu Frage 6:**

Die Europäische Kommission hat in ihrem Weißbuch "Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft" angekündigt, Ende 2001 einen Vorschlag zur Harmonisierung der Kontrollen und Sanktionen mit folgenden Zielen vorlegen zu wollen:

- Förderung der wirksamen und einheitlichen Auslegung, Anwendung und Kontrolle der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs. Diese Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften umfasst auch Bestimmungen im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für von seinem Fahrer begangene Verstöße;
- Harmonisierung der Sanktionen und der Bedingungen für die Stilllegung von Fahrzeugen;
- Erhöhung der Zahl der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Kraftfahrer;
- Förderung des systematischen Informationsaustauschs, wie beispielsweise der Initiative der Beneluxländer ("Euro Controle Route" für ein grenzüberschreitendes Kontrollsystem im Straßenverkehr), der Koordinierung der Kontrolltätigkeit, der regelmäßigen Konzertierung zwischen den nationalen Verwaltungen sowie der Ausbildung der Kontrolleure, damit die unterschiedlichen Rechtsvorschriften besser eingehalten werden.

Dieser angekündigte Vorschlag ist bisher noch nicht vorgelegt worden.